

# RS Vwgh 1994/3/15 93/11/0277

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §1;

AVG §18 Abs4;

AVG §56;

## Rechtssatz

Ein "Für den Bundesminister" gefertigter Berufungsbescheid, der in der Begründung die - verfehlte - sprachliche Wendung enthält, das Bundesministerium treffe eine Entscheidung, ändert nichts an der Zurechnung des Bescheides an den Ressortleiter. Eine behördliche Zuständigkeit des Bundesministeriums neben seiner Eigenschaft als Hilfsorgan des Bundesministers besteht nicht.

## Schlagworte

BehördenbezeichnungFertigungsklauselZurechnung von OrganhandlungenZurechnung von Bescheiden Intimation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993110277.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)